

- § 1** Die Finanzwirtschaft des Bezirks Münster im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- § 2** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e. V. ergeben.
- Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Bezirksversammlung bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden.
- Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- § 3** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e. V.“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- § 4** Dem Kassenwart obliegt die Führung der Bankkonten. Zeichnungsvollmacht für die Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Bezirks.
- § 5** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich.
- Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.
- Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
- Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht bei der Bezirksversammlung mündlich vorzutragen.
- § 6** Der Kassenwart hat die Pflicht, der Bezirksversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- § 7** Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

1. Gebühren

- 1.1. Der von jeder Mannschaft zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Bezirksbeitrag beträgt **15,00 €**.
- 1.2 Die Startgebühr für die Teilnahme an Ranglistenwettbewerben der Damen und Herren beträgt **5,00 €** pro Meldung. Der Betrag ist an den Ausrichter zu zahlen.
- 1.3 Falls ein Termin-Jahrbuch erstellt wird, ist jeder Verein zu einer Mindestabnahme auf der Grundlage der zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften und deren Sollstärke verpflichtet. Der Preis pro Stück ist dabei kostendeckend zu kalkulieren.
- 1.4 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt **25,00 €**. *)

2. Automatische Strafen

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 16.2 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes. *)

3. Ordnungsgebühren auf Bezirksebene

- 3.1 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder WTTV-Meisterschaften **20,00 €**
- 3.2 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder WTTV-Meisterschaften im Jugend- und Schülerbereich **10,00 €**

4. Erhöhungen von Ordnungsstrafen

- 4.1 Werden die festgesetzten Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so sind sie wie folgt zu erhöhen:
- 4.2 Nach Ablauf der in der Entscheidung gesetzten Frist wird die nicht gezahlte Ordnungsstrafe mit neuer Fristsetzung erhöht um **2,50 €**
- 4.3 Wird die Ordnungsstrafe auch innerhalb der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine weitere Erhöhung um **5,00 €**
- 4.4 Wird die Ordnungsstrafe wiederum in der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine letztmalige Erhöhung um **10,00 €**
- 4.5 Mit der dritten Erhöhung der Ordnungsstrafe wird gleichzeitig eine Spielsperre gegen den Verein angedroht. Die Frist bis zum Wirksamwerden der Spielsperre beträgt 3 Wochen.

5. Bezirksmeisterschaften

- 5.1 Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften erhält die Startgelder (ohne Verbandsabgaben). Er ist zuständig für das Material (einschl. Bälle und Schiedsrichterzetteln), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung.

- 5.2 Der Bezirk stellt die Urkunden zur Verfügung.
- 5.3 Für die Schiedsrichterkosten für die vom Schiedsrichterobmann nominierten Schiedsrichter wird ein Zuschuss in Höhe von **100,00 €** zur Verfügung gestellt.

6. Kostenerstattung

- 6.1 Für die Teilnahme an den Bezirksversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Bezirks besucht werden, wird bei einer Dauer bis zu 5 Stunden ein Spesensatz von **7,00 €** an die Mitglieder des Bezirksvorstandes gezahlt.
- 6.2 Bei Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von 6.1, die eine häusliche Abwesenheit von mehr als 5 Stunden erfordern, gelten folgende Sätze:
 - bis 8 Stunden **13,00 €**
 - mehr als 8 Stunden **20,00 €**
- 6.3 Die unter 6.1 und 6.2 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Bezirksmeisterschaften, Staffelleiter).
- 6.4 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW **0,30 €/km** für die An- und Abfahrt gerechnet werden.
- 5.5 Auslagen der Mitglieder des Bezirksvorstandes und ggfls. Staffelleiter werden - gegen Vorlage von Belegen - erstattet. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei 6 Monate nicht überschreiten.
- 6.6 Die Staffelleitung erfordert einen Aufwand, der eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit überschreitet. Mit dem vom Bezirksvorstand eingesetzten Staffelleiter wird über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V.“ durch den Bezirksvorstand ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
Der abgeschlossene Arbeitsvertrag regelt sowohl das Aufgabengebiet als auch das für diese Tätigkeit zu zahlende Entgelt.

7. Verschiedenes

- 7.1 Der Bezirk Münster übernimmt die ihm in Rechnung gestellten Startgelder für die von ihm nominierten Spieler/innen und Mannschaften zu den WTTV-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Ranglistenturniere im Nachwuchsbereich, der Damen und Herren sowie im Seniorenbereich. Darüber hinausgehende Startgelder, die dem Bezirk seitens des WTTV e.V. in Rechnung gestellt werden, sind von dem Kreis, dem die Spielerin bzw. der Spieler angehört, dem Bezirk zu erstatten. Gleiches gilt auch für etwaige Mannschaftsstartgebühren.
- 7.2 Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Bezirksebene zur Verfügung stellen, ohne selbst daran teilzunehmen, können 20,00 € je Veranstaltungstag als Kostenpauschale geltend machen. Eine formlose Abrechnung ist dem Kassenwart, durchlaufend beim Bezirkssportwart, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.
- 7.3 *Der Bezirk Münster übernimmt zahlt dem Ausrichter des mini-Bezirksentscheidendes pro Teilnehmer 2,00 €. Eine formlose Abrechnung ist dem Kassenwart, durchlau-*



Anlage zur Finanzordnung des Bezirkes Münster im WTTV e.V.

send beim Beauftragten für Vereinsentwicklung und Breitensport, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.

7.4 Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Bezirkes Münster beträgt vier Wochen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Bezirksversammlung sein.